

0-Vertrag befindet sich bereits
im Archiv

Signatur - Nr. 002002/111

Lfd. - Nr. 30 aus dem
Jahr 1998

Verwaltungsvereinbarung

Vertragsregister	Kopie
Eingang	BM
19. Juni 2015	BBM
	FB <input checked="" type="checkbox"/> BXV
Register Nr.	RSO
55.30/01	SKG

zwischen

der Gemeinde Kleinmachnow, Meiereifeld 35
14532 Kleinmachnow
vertreten durch den Bürgermeister
-im folgenden Gemeinde-

und

der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde in Kleinmachnow
14532 Kleinmachnow
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
-im folgenden Kirchengemeinde-

betreffend

die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltung des Grundstückes

Waldfriedhof Kleinmachnow Steinweg
davon Flur 2 Flurstücke 206/1 und 228/207 und Flur 8 Flurstück 669

1.
Die Gemeinde ist Eigentümerin der in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Grundstückes.

2.
Die Gemeinde als Eigentümerin der in der Anlage genannten Grundstücke überläßt diese, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, unentgeltlich der Kirchengemeinde in Kleinmachnow zur Mitverwaltung und Nutzung als Friedhof.

3 Die Kirchengemeinde hat die Verwaltung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu führen und insbesondere das von ihr verwaltete Grundstück in seinem Bestand zu erhalten. Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die das im Eigentum der Gemeinde stehende Friedhofsgrundstück betreffen, trägt die Gemeinde, sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

4, Dieser Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

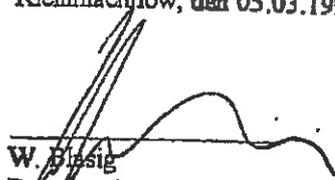
5. Für die Einfriedung und deren Instandhaltung sowie für die Verkehrssicherungspflichten ist die Kirchengemeinde zuständig. Die Kirchengemeinde stellt die Gemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus dem Betrieb des Friedhofs ergeben.

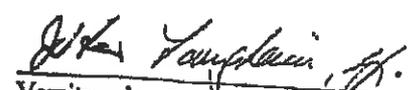
6. Über die Schließung des Friedhofes und die Entwidmung des Grundstückes als Friedhof entscheidet die Kirchengemeinde. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten und den Ablauf einer angemessenen Pietätsfrist voraus.

7 Das Grundstück ist bei Vertragsende von der Kirchengemeinde an die Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

8. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums. Das gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages.

Kleinmachnow, den 05.03.1998


W. Blasig
Bürgermeister
Gemeindeamt Kleinmachnow
Meiereifeld 35
14532 Kleinmachnow
Telefon (03 02 50) 20 68


Vorsitzender des
Gemeindekirchenrates




Altester


Altester

